

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „OWB, PFA Limburg-Weilburg, 2. Planänderung, SSW "Limburger Weg"", Bahn-km 3,545 bis 10,053 der Strecke 3730 Limburg - Altenkirchen in der Gemeinde Landkreis Limburg-Weilburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 06.05.2026, Az. 551pä/056-2025#015 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 11.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 24.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt oder Kanzlei-Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „OWB, PFA Limburg-Weilburg, 2. Planänderung, SSW "Limburger Weg"" in der Gemeinde Landkreis Limburg-Weilburg, im Landkreis Limburg-Weilburg, Bahn-km 3,545 bis 10,053 der Strecke 3730 Limburg - Altenkirchen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Die Änderung der Schallschutzwände im Bereich des BÜ „Limburger Weg“ (K470)

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2022, Az. 551ppi/074, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Oberwesterwaldbahn, PFA Limburg-Weilburg, Geschwindigkeitserhöhung“, Bahn-km 3,545 bis 10,053 der Strecke 3730, Limburg - Altenkirchen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 2. Änderung der Schallschutzwand am BÜ „Limburger Weg, km 4,354.

Die Erhöhung der Geschwindigkeit würde seitens der Schallimmissionen an einigen Gebäuden zur Überschreitung der Grenzwerte führen. Um dies zu minimieren, wird links der Bahn eine Schallschutzwand errichtet, die auf Grund des Bahnübergangs „Limburger Weg“ und der dafür geltenden, zwischenzeitlich geänderten Bahnübergangs-Vorschrift Ril 815.1000 (bahninterne Vorschrift) auf der Höhe der BÜ-Kennzeichentafeln von km 4,323 - 4,373 unterbrochen ist.

Die größere Unterbrechung hat zur Folge, dass die planfestgestellte Schallschutzwand rechts der Bahn (rdB) nur noch eine Länge von 56 m aufweisen würde, aufgeteilt auf beide BÜ-Seiten. Durch die Verkürzung der Lärmschutzwand lassen sich die Schutzfälle an den betroffenen Gebäuden nicht mehr lösen, d.h. es verbleiben trotz der Lärmschutzwand, auch bei größeren Höhen als in der Planfeststellung, Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in allen Etagen. Aus diesem Grund entfällt die Schallschutzwand rechts der Bahn. Für das einzige bahnrechts betroffene Gebäude verbleibt ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Die Lage der verbleibenden Schallschutzwand links der Bahn (ldB) ist aufgrund technischer Notwendigkeiten (z.B. Lage Kabelkanal / Schächte) variabel und nicht mehr fix. Der Abstand zur Gleisachse beträgt 3,48 m bis 4,69 m. Alle 5 m werden Durchlässe für Eidechsen mit den Mindestmaßen 30 cm*10 cm am Fuß der Mauerelemente eingebaut.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie der Neubau einer Lärmschutzwand.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 02.06.2026